

Volker M. Haug

Perspektiven der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung unter dem neuen Art. 91b GG: Chancen und Streitpunkte

I. Einleitung

Ende 2014 erließ der verfassungsändernde Gesetzgeber einen neuen Art. 91b GG. Die Bestimmung legitimiert – in Abweichung vom grundsätzlichen Trennungsgebot des Art. 104a Abs. 1 GG (wonach Bund und Länder nur jeweils ihre eigenen Aufgaben finanzieren dürfen und müssen) – gemeinsame Förderaktivitäten von Bund und Ländern im Wissenschaftsbereich. War dies seit 1969 aus Rücksicht auf die Zuständigkeit der Länder für die Hochschulen zunächst auf die Forschungsförderung beschränkt, erfolgte 2006 eine – allerdings nur vorhabenbezogene – Ausweitung auf die Hochschullehre. Erst die jüngste Neufassung des Art. 91b GG schuf die Voraussetzungen für eine zeitlich und thematisch unbegrenzte Bundesförderung nicht nur der Hochschullehre, sondern zugleich der Hochschulen in institutioneller Hinsicht.¹ Die einzige qualitative Hürde stellt das Erfordernis einer überregionalen Bedeutung des Förderungsgegenstandes dar. Betrifft eine Fördermaßnahme schwerpunktmäßig den Hochschulbereich, ist die Zustimmung aller Länder erforderlich (Art. 91b Abs. 1 S. 2 GG).

Die Operationalisierung des Art. 91b GG ist seit 2006 der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz übertragen. Dort wirken die Wissenschafts- und Finanzminister von Bund und Ländern zusammen, um (vorbehaltlich der Billigung durch die Regierungschefs und –chefinnen) die einzelnen Fördermaßnahmen und –programme zu entwickeln sowie deren Finanzierung sicherzustellen.² Daher ist es naheliegend, dass die GWK die weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs von Art. 91b GG zum Anlass genommen hat, die damit verbundenen neuen

Spielräume abzustecken und mögliche neue Förderungen zu identifizieren. Sie hat deshalb die Staatssekretärsarbeitsgruppe³ um eine Zusammenstellung der erweiterten Möglichkeiten gebeten. Dieser Auftrag wurde mit der Vorlage des „Berichts zu Möglichkeiten der Anwendung des neuen Artikels 91b im Hochschulbereich“ vom 7.4.2017 erfüllt. Eine Veröffentlichung dieses für die Zukunft des deutschen Wissenschafts- und Hochschulsystems grundlegenden Strategiepapiers ist gleichwohl noch nicht erfolgt. Im Gegenteil wurde der Bericht zunächst als Geheimangelegenheit behandelt, weshalb der Text weder auf informellem Weg noch auf förmliche Geltendmachung der Rechte aus dem IFG durch die OdW-Schriftleitung zu erhalten war: Sowohl die GWK als auch das nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerium haben entsprechende Anfragen abschlägig beschieden.⁴ Erst das BMBF hat durch die Zurverfügungstellung des Berichts die gesetzlich vorgesehene Transparenz hergestellt.⁵

II. Wesentlicher Inhalt des „Berichts zu Möglichkeiten der Anwendung des neuen Artikels 91b im Hochschulbereich“ vom 7.4.2017

1. Struktur und Themen

Neben der für politische Arbeitspapiere üblichen Betonung der Bedeutung des Gegenstandes der Erörterung (also der Hochschulen und ihrer Förderung durch Bund und Länder, S. 4 f.⁶) enthält der Bericht vor allem eine in fünf (sogenannte) „Leistungsdimensionen“ von Hochschulen eingeteilte Struktur: Lehre, Forschung, Infrastruktur, Transfer und Querschnitts- bzw. spezifische Themen. Anhand dieser fünf Bereiche werden Heraus-

1 Ausführlicher zu dieser Entwicklung mit kritischen Anmerkungen Haug, Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK): Das zentrale Steuerungsorgan der nationalen Wissenschaftsförderung, OdW 2016, S. 85 (86 f.).

2 Zur Organisation und Arbeitsweise der GWK näher Haug (Fn. 1), S. 85 (91-94).

3 Die Staatssekretärsarbeitsgruppe ist im GWK-Abkommen nicht vorgesehen; dort erfolgt die verwaltungsmäßige Unterstützung der aus Regierungsmitgliedern bestehenden Konferenz durch den Ausschuss, der in der Regel auf Abteilungsleiterebene beschiedet wird (vgl. § 6 Abs. 1 GWKA). Gleichwohl betraut die GWK dieses informelle Gremium immer wieder mit wichtigen Arbeitsaufträgen.

4 Schreiben der Generalsekretärin der GWK vom 19.5.2017 (weil die GWK keine Bundesbehörde sei und deshalb nicht unter das IFG falle) und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.6.2017, Az. 411 (wegen angeblich fehlender Dispositionsbefugnis angesichts der Mitwirkung vieler anderer Ministerien).

5 Schreiben des BMBF v. 4.7.2017, GZ 123-18501/25(2017).

6 Alle Seitenangaben im Text beziehen sich auf den der OdW vom BMBF übersandten Umdruck des „Berichts zu Möglichkeiten der Anwendung des neuen Artikels 91b GG im Hochschulbereich“ vom 7.4.2017.

forderungen beschrieben, bisher Geleistetes referiert und Perspektiven entwickelt, wobei letztere ausdrücklich nicht abschließend zu verstehen sind. Hierbei werden in sechs – teilweise sehr(finanz-)gewichtigen – Fragen klare Meinungsunterschiede zwischen dem Bund einerseits und den Ländern andererseits durch entsprechende Positionsbeschreibungen dokumentiert (was vielleicht ein Grund für die Zurückhaltung der Weitergabe des Berichts gewesen sein mag). Während drei dieser Konfliktfelder zur Leistungsdimension „Forschung“ zählen, betreffen zwei ganz besonders kapitalintensive Streitfragen die Leistungsdimension „Infrastruktur“ (näher dazu unten, Ziff. 3).

Außerdem ordnet das Papier den neuen Art. 91b GG in das grundgesetzliche Kompetenz- und Finanzverfassungsgefüge ein. Allem voran wird der (durch diese Norm freilich stark aufgeweichte) Grundsatz der Länderzuständigkeit für die Hochschulen als „nicht berührt“ betont. Ebenso entschieden wird die Gemeinschaftsaufgabe des Art. 91b GG gegenüber nicht zweckgebundenen Geldtransfers einerseits und Regelungen des Bund-Länder-Finanzausgleichs andererseits abgegrenzt (S. 13 f.). Schließlich erfolgt eine Hervorhebung des fakultativen Charakters dieser Gemeinschaftsaufgabe, die ein Zusammenwirken von Bund und Ländern ermöglicht, ohne aber dazu zu verpflichten (S. 14), bevor die einzelnen Anwendungsvoraussetzungen des Art. 91b GG kurz erörtert werden (S. 15 f.).⁷

2. Herausforderungen und unstrittige Perspektiven

a) Lehre

Die zentrale Herausforderung im Bereich der Lehre war und ist der starke Anstieg der Studienanfänger, deren Zahl sich laut Bericht von 2005 bis 2015 um 40 % erhöht hat (S. 6). Dem hat die GWK – freilich schon unter der alten Fassung des Art. 91b GG (nämlich als zeitlich limitiertes „Vorhaben“) – durch den Hochschulpakt 2020 Rechnung getragen, der im Jahr 2014 mit 3,36 Mrd. € ein starkes Viertel aller Art. 91b-Förderungen (13,05 Mrd. €) ausgemacht hat (S. 11). Weitere Herausforderungen sieht die GWK in der zunehmenden Heterogenität der Studierenden, der steigenden Zahl internationaler Studierender, der „Dynamik, die das Thema Inklusion ausgelöst hat“ und der Erschließung „nichttraditionelle[r] Studierende[r] als Zielgruppe hochschulischer Bildungsangebote“, namentlich durch eine „Akademisierung bisher nicht akademischer Berufe“ (S. 6). Perspektivisch sieht die GWK hierzu die Möglichkeit, die im Hochschulpakt und im Qualitätspakt Lehre zur Verfügung

gestellten Mittel – was wegen des bestimmten Artikels „die“ deren beträchtliche Höhe (von z.B. rund 3,5 Mrd. € in 2014) einschließt – über das Auslaufen der beiden Förderprogramme im Jahr 2020 hinaus „in diesem Sinne für die Hochschulen einzusetzen“ (S. 17). Außerdem könnten Fördermaßnahmen die „Entwicklung innovativer Lehr- und Studienformate“ wie E-Learning oder Blended Learning-Angebote unterstützen und damit beruflich oder familiär gebundenen Menschen ein Studium ermöglichen; ebenso ist angesichts der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung auch eine Unterstützung der Hochschulen „in den Feldern Datenmanagement, Datenanalyse und Datenkuratierung“ ein denkbare Förderthema (S. 18).

b) Forschung

Im Forschungsbereich wird angesichts zunehmender Komplexität und oft auch Interdisziplinarität von Fragestellungen der Verbundforschung eine erhebliche Bedeutung zugemessen, sowohl hochschulintern als auch institutionenübergreifend. Dies können die Hochschulen jedenfalls dann nicht mehr aus ihrem Bestand leisten, wenn eine internationale Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden soll. Hinzu kommen die Belastungen der Hochschulen mit indirekten Kosten bei erfolgreichen Drittmittelinwerbungen. Hier sieht die GWK dank des neuen Art. 91b GG weitergehende Möglichkeiten, weil nun auch eine dauerhafte Förderung von Verbänden zulässig wäre (S. 7). Dieselbe Absicherung ist auch für besonders risikobehaftete Forschung (z.B. Emerging fields) von erheblicher Bedeutung (S. 19). Deshalb kann sich die GWK eine institutionelle Förderung von standort- (garrländer-) und themenübergreifenden Kooperationen zwischen einzelnen oder mehreren Hochschulen einerseits und außeruniversitären Forschungseinrichtungen andererseits vorstellen (S. 20).

c) Infrastruktur

Neben strittigen Punkten – dazu unten – benennt die GWK den Ausbau der digitalen Infrastruktur als wesentliche Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Hochschulen und Universitätsklinika. Denn der digitale Wandel wird sowohl die Ausgestaltung der Lehre als auch die Durchführung von Forschung, die Verfügbarmachung von Forschungsergebnissen und die Anforderungen an Bibliotheken verändern. Der Zugang zu den exponentiell steigenden digitalen Wissensressourcen ist für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen essentiell (S. 7 f.). Auch der weitere Ausbau von Open Access und nationalen Lizenzen sowie die Stärkung der

⁷ Näher zu den einzelnen Anwendungsvoraussetzungen von Art. 91b GG n.F. und ihre Auslegungsprobleme vgl. Haug (Fn. 1), S. 85 (87-89).

Daten- und Informationssicherheit sind von erheblicher Bedeutung (S. 22). Hierfür ist schon einiges unternommen worden (Bildungsoffensive für die digitale Wissenschaftsgesellschaft des BMBF, Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ der KMK, Einsetzung des Rates für Informationsinfrastrukturen der GWK), wobei der angedachten Einführung einer „Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)“ besondere Bedeutung zugemessen wird (S. 8). Besondere weitere Förderpotentiale erkennt der GWK-Bericht in der Nachhaltigstellung erfolgreicher Kooperationsprojekte überregionaler und internationaler Art sowie in der Förderung technischer Infrastrukturen von überregionaler Bedeutung, z.B. in Form überregionaler Kompetenzzentren und -netze (S. 22 f.). Aber auch eine Weiterentwicklung der Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten soll in Betracht kommen. Dabei geht es nicht nur um eine mögliche Erhöhung der zur Verfügung gestellten Mittel, sondern auch um die Ertüchtigung bestehender Forschungsbauten und die Förderung von Bauten für angewandte Forschung an Fachhochschulen (S. 21 f.).

d) Transfer

Unter Bezugnahme auf ein Positionspapier des Wissenschaftsrates, wonach die möglichen Potenziale an „Ideen-, Wissens- und Technologietransfer“ aus den Hochschulen in die Gesellschaft noch nicht ausgeschöpft sind (S. 9),⁸ sieht die GWK über die bereits bestehende Förderinitiative „Innovative Hochschule“ hinaus Anlass, diesen Bereich – auch bezüglich nichttechnologischer Wissenschaftsdisziplinen – stärker zu fördern (S. 23). Dies gilt etwa für von Hochschulen bereits gegründete regionale Netzwerke und Zentren von nationaler und internationaler Bedeutung, die bislang aber nur befristet eingerichtet sind. Hier könnte eine nachhaltige Förderung von Bund und Ländern zur Stärkung von Innovationen und der Verwertung von Forschungsergebnissen „durch Validierung und die gezielte Weiterentwicklung bis zu deren Anwendbarkeit“ beitragen (S. 24).

e) Querschnitts- und spezifische Themen

Besondere Herausforderungen im Querschnittsbereich sieht der Bericht in der Weiterentwicklung der Internationalisierung der Hochschulen, in der Gestaltung attraktiver Karrierewege und Beschäftigungsverhältnisse (die den Betroffenen Planungssicherheit ermöglichen) sowie in der Erreichung eines ausgeglicheneren Geschlechterverhältnisses insbesondere in wissenschaftlichen Füh-

rungspositionen. Hinzu benennt der Bericht als spezifische Themen die Rekrutierungsschwierigkeiten der Fachhochschulen für ihren Professurenachwuchs, den Erhalt der Kleinen Fächer und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Universitätsmedizin (S. 9 f.). Um hier zu Verbesserungen zu gelangen, erwägt das Papier eine institutionelle Förderung von Hochschulen hinsichtlich ihrer Internationalisierungsstrategie (S. 24) und eine Förderung der Fachhochschulen zur Stärkung deren Rolle „im (regionalen) Innovationssystem“, indem diesen eine „langfristige strategische und fachliche Profilierung in Lehre, Transfer und angewandte Forschung und Entwicklung“ ermöglicht wird (S. 25). Bezüglich der Karrierewege und der Chancengerechtigkeit beschränkt sich der konsensuale Teil des Berichts auf die bereits eingeleiteten Maßnahmen (Bund-Länder-Programm zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses – Tenure-Track-Programm; Professorinnenprogramm), während zugunsten des Erhalts der Kleinen Fächer langfristig finanzierte Sicherungsmaßnahmen (durch „Erprobung von exemplarischen Instrumenten, Maßnahmen und Strukturmodellen“) für denkbar gehalten werden (S. 25 f.). Zur Stärkung der Universitätsmedizin erwägt das Papier „wirkungsvolle Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung“ und „eine Weiterentwicklung der Forschungsförderung in diesem Bereich“ (S. 26 f.).

3. Konflikte zwischen Bund und Ländern

a) in der Leistungsdimension „Forschung“

Der erste Konfliktpunkt im Forschungsbereich betrifft die Förderung thematischer Zentren an einzelnen Hochschulen. Aus Sicht der Länder benötigen solche interdisziplinären Leistungsbereiche quer zu den Fakultäts-/Fachbereichsstrukturen zur Erlangung einer internationalen Wettbewerbsfähigkeit eine dauerhafte Förderung nach Art. 91b GG (S. 18 f.). Der Bund hingegen möchte sich an Finanzierungen innerhalb einzelner Hochschulen nicht beteiligen und verortet dies im primären Interesse des jeweiligen Sitzlandes. Er verweist zudem darauf, dass dies bereits im Zusammenhang mit der Exzellenzstrategie diskutiert und zugunsten anderer Förderformate verworfen worden sei (S. 19).⁹ Für den Bund ist daher – s.o., Forschung – der Standort- oder (noch besser) länderübergreifende Charakter solcher Zentren eine maßgebliche Voraussetzung für die Förderung nach Art. 91b GG.

⁸ Positionspapier des WR „Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien“ (Drs. 5665-16) vom Oktober 2016, S. 7 f.

⁹ Zur Exzellenzstrategie vgl. den Bericht von Haug, Exzellenzinitiative zum Dritten!, OdW 2016, 187 ff.

Einen weiteren forschungsbezogenen Konfliktpunkt stellt die Forderung der Länder nach einer Verstetigung und Ausweitung der derzeit bis 2020 befristeten DFG-Programmpauschalen dar. Zur Begründung verweisen die Länder auf die segensreichen Auswirkungen der Programmpauschalen zur Abdeckung der indirekten Kosten (S. 20 f.). Aus Sicht des Bundes sind diese Fragen der schon nach dem alten Art. 91b GG möglichen Projektförderung zuzuordnen. Bezüglich der DFG sei die Verstetigung daran gescheitert, dass die Programmpauschalen allein vom Bund bezahlt werden und die Länder nach 2020 nicht zur DFG-üblichen Kostenteilung von Bund und Ländern (58:42) bereit waren (S. 21).

Schließlich wünschen sich die Länder eine Verlängerung des „sehr erfolgreichen“ Pakts für Forschung und Innovation (PFI), durch den die institutionelle Förderung der gemeinsam finanzierten außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen verlässlich gesteigert wurde (2006-2010 um 3 %, 2011-2015 um 5 % und 2016-2020 wieder um 3 %). Während aber die Kostensteigerungen von 2006-2015 von Bund und Ländern gemeinsam (entsprechend ihres generellen Verteilungsschlüssels)¹⁰ getragen wurden, trägt der Bund die 3 %-Steigerungen seit 2016 allein. Eine denkbare Fortsetzung des PFI ist für den Bund nur dann möglich, wenn die Länder die Steigerungen wieder schlüsselanteilig mitfinanzieren (S. 21).

b) in der Leistungsdimension „Infrastruktur“

Angesichts des erheblichen Sanierungsstaus im allgemeinen Hochschulbau (den die KMK auf rd. 29 Mrd. € für die Hochschulen und 12 Mrd. € für die Universitätsklinika im Zeitraum 2017-2025 beziffert)¹¹ plädieren die Länder im GWK-Papier für die Auflegung von übergreifenden „Programmen zur Ertüchtigung von Hochschulbauten zum Erreichen erforderlicher baulicher Standards“ im Rahmen der gemeinsamen Förderung nach Art. 91b GG (S. 7, 22). Zur Begründung verweisen sie auf die gestiegenen Studierendenzahlen und die Umstellung auf Bachelor/Master (S. 22). Der Bund lehnt dies kategorisch ab und macht dafür vor allem verfassungsrechtliche Gründe geltend. Mit der im Rahmen der Föderalismusreform II im Jahr 2006 erfolgten Einstellung der obligatorischen Gemeinschaftsaufgabe des allgemeinen Hochschulbaus sei diese Aufgabe in die alleinige Länderzuständigkeit übergegangen, wofür die Länder vom

Bund bis 2019 die Entflechtungsmittel in Höhe von 695 Mio. € p.a. nach Art. 143c GG erhalten und ab 2020 zusätzliche Umsatzsteueranteile bekommen sollen (S. 12 f.). Würde man nun im Rahmen des neuen Art. 91b GG wieder den allgemeinen Hochschulbau (teil-)finanzieren, stelle dies eine Umgehung der Aufhebung von Art. 91a GG a.F. im Jahr 2006 dar. Die Länder negieren dagegen eine solche Sperrwirkung von Art. 143c GG zu Art. 91b GG. Vielmehr handele es sich beim Hochschulbau ebenso um eine in die Länderzuständigkeit fallende Hochschulangelegenheit wie alle anderen von Art. 91b GG geförderten Bereiche. Die Abschaffung von Art. 91a GG a.F. betreffe zudem die damalige obligatorische Gemeinschaftsaufgabe, während eine Förderung des Hochschulbaus nach Art. 91b GG fakultativ sei. Es bedürfe nur eines entsprechenden politischen Willens (S. 13), der freilich auf Bundesseite erkennbar fehlt.

Ebenso umstritten ist die Förderfähigkeit der „sozialen Infrastruktur“ nach Art. 91b GG n.F. Aus Sicht der Länder zählen zwar nicht „Bauten der studentischen Fürsorge wie Wohnheime und Mensen“ – was auch die Entwurfsbegründung zur Änderung von Art. 91b GG zum Ausdruck bringt¹² – zum Fördergebiet dieser Gemeinschaftsaufgabe, allerdings sehr wohl „inkludierende Maßnahmen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“, „unterstützende Maßnahmen für Studierende mit Kindern, Einrichtungen beratend-fördernden Charakters oder eine Förderung allgemein der geistigen, gesundheitlichen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden“, da dies alles einen „deutlichen Lehr- und Lernbezug“ habe. Zudem sei auch der Bund durch die UN-Behindertenkonvention gebunden, die die „Förderung von Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen an akademischer Bildung“ anspreche. Der Bund lehnt dies mit dem nicht näher begründeten Hinweis ab, dass der „Ausbau der sozialen Infrastruktur“ nicht unter Art. 91b GG falle (S. 23).

c) in der Leistungsdimension „Querschnittsthemen“

Schließlich setzen sich die Länder dafür ein, dass im Rahmen von Art. 91b GG auch „strukturbildende Akzente“ für einen als notwendig angesehenen Ausbau von gesellschaftlich anerkannten Dauerstellen in Forschung

10 Bund/Länder-Schlüssel: DFG (58/42), MPG (50/50), WGL (50/50), FhG (90/10), HGF (90/10) – vgl. näher Haug (Fn. 1), S. 85 (90) mit Nachweisen.

11 Die Länder nehmen insoweit Bezug auf den KMK-Beschluss „Soziale Bauten für leistungsfähige Hochschulen – Wege zum Abbau des Sanierungs- und Modernisierungsstaus im Hochschulbereich“ v. 11.2.2016, S. 3 f.

12 BT-Drs. 18/2710, S. 7 (zumindest „grundsätzlich“).

und Lehre gesetzt werden (S. 25). Aus Sicht des Bundes können Dauerstellenkonzepte dagegen „nur einrichtungsspezifisch ermittelt und entwickelt“ werden, weshalb diese Aufgabe „Sache jeder einzelnen Hochschule“ (S. 26) und damit nicht der Bund-Länder-Förderung nach Art. 91b GG sei.

III. Fazit

Das Papier hält einen Mittelkurs zwischen einem soliden „Weiter so“ bezüglich bewährter Förderungen (einschließlich kleinerer Weiterentwicklungen) einerseits und innovativen Ideen und Ansätzen für neue Fördermöglichkeiten andererseits. Damit ist es (wegen seiner administrativ geprägten Provenienz wenig überraschend) deutlich eher als evolutionär als revolutionär einzustufen. Bemerkenswerter als die konsensual identifizierten Förderpotenziale sind deshalb die in Umfang und Reichweite durchaus erheblichen und grundsätzlichen Meinungsunterschiede zwischen Bund und Ländern bezüglich der Möglichkeiten des neuen Art. 91b GG. Dabei fällt in der Tendenz auf, dass es die Länder sind,

die auf ein eher extensives Verständnis des Anwendungsbereichs von Art. 91b GG dringen, während der Bund in den strittigen Feldern entweder rechtlich oder politisch keine Förderungsperspektive sehen will. Es ist nicht zu verkennen, dass die mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Norm verbundenen Hoffnungen und Erwartungen auf Länderseite zumindest in Teilen enttäuscht werden. Denn der Bund möchte offensichtlich vermeiden, in das graue Alltagsgeschäft der allgemeinen und mitunter kleinteiligen Hochschulfinanzierung der Länder hineingezogen zu werden, weil er dort wohl wenig politischen Gestaltungs- und Profilierungsspielraum sieht. Deshalb spricht viel dafür, dass er seine Ressourcen auf die überregional wie wissenschaftspolitisch besonders wahrnehmbaren „Leuchtturm“-Förderungen konzentrieren will.

Ministerialrat Dr. Volker M. Haug ist Honorarprofessor im Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht der Universität Stuttgart. Seine wissenschaftlichen Arbeitsschwerpunkte liegen im Partizipations-, Hochschul-, Medien- und Verfassungsrecht.

